



Verordnung des EDI über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln (SR 817.022.32)

Erläuterungen

Art. 2 Abs. 2^{bis}

Der neue Absatz 2^{bis} weist darauf hin, dass bei der Verwendung von neuartigen Ölen zur Anreicherung von Lebensmitteln mit spezifischen Fettsäuren die Anforderungen nach der Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse zur Anwendung kommen.

Art. 3

Es wurde ein zweiter Absatz eingefügt. Dieser weist darauf hin, dass bei der Verwendung von neuartigen Ölen zur Anreicherung von Lebensmitteln mit spezifischen Fettsäuren die Tagesdosen nach der Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse (SR 817.022.105) zur Anwendung kommen.